

S a t z u n g
über die Nutzung der Sporthallen in der
Gemeinde Möser

auf der Grundlage der §§ 4, 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO-LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Möser in seiner Sitzung am 05.07.2011 folgende Satzung beschlossen:

Allgemeine Grundsätze:

1. Die Satzung gilt für die folgenden sich in Trägerschaft der Gemeinde Möser befindenden Sportstätten.
 - Sporthalle „Am Krähenberg“ , Am Sportplatz 31 Ortsteil Hohenwarthe
 - Sporthalle, Am Sportpark 2, Ortsteil Lostau
 - Sporthalle, Thälmannstraße 9, Ortsteil Möser
 - Sporthalle, Breite Straße 14, Ortsteil Schermen

2. Vorrangig ergibt sich die Nutzung aus einem von der Gemeinde Möser zu erstellenden Belegungsplan.

3. Die Sporthallen werden Dritten zur Benutzung überlassen, sofern hierdurch schulische, sportliche und gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung zur Benutzung besteht nicht.

§ 1 Hauptnutzer

Hauptnutzer der Sporthallen der Gemeinde Möser sind:

1. die Gemeinde Möser
2. die Grundschule der Gemeinde Möser (in Trägerschaft der Gemeinde)
3. die Sekundarschule der Gemeinde Möser (in Trägerschaft des Landkreises JL)
4. ortsansässige Vereine und Personenvereinigungen

§ 2 Nutzung

1. Die Gemeinde Möser gestattet den Hauptnutzern die Sporthallennutzung zu den lt. Belegungsplan vereinbarten Zeiten. Die Gemeinde Möser behält sich darüber hinaus die Nutzung der Sporthallen für gemeindliche Zwecke vor.
2. Fremdnutzer können zugelassen werden, soweit die Zeiten der Hauptnutzer nicht berührt werden oder diese vorab ihre Zustimmung erklärt haben. Mit ihnen werden gesonderte Vereinbarungen geschlossen.
3. Die Hauptnutzer haben die Möglichkeit, ihre festen Hallenzeiten in Abstimmung mit der Gemeinde an andere Nutzer zu übertragen.
4. Sofern kein Eigenbedarf der Schulen und der Gemeinde besteht, können die Sporthallen
 - täglich von 07:00 bis 23:00 Uhr
 - an Feiertagen sind die Sporthallen in der Regel nicht zu Trainingszwecken zu benutzen;
 - für Wettkämpfe während der Schulferien, an Feiertagen sowie außerhalb der Trainingszeiten können Sondergenehmigungen in der Gemeinde Möser beantragt werden.
5. Die Nutzung der vorhandenen Mehrzweckräume in den Sporthallen wird in der Satzung über die Nutzung der gemeindeeigenen Räume gesondert geregelt.

6. Die Nutzungsgenehmigung kann von der Erfüllung von Auflagen abhängig gemacht werden.
7. Eine gewerbliche Benutzung der Sporthallen, die dem Kommunalabgabengesetz (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 unterliegt, ist möglich und wird gesondert vertraglich geregelt.
8. Alle Nutzer haben die Hallenordnung einzuhalten.

§ 3 Belegungsplan und Vergaben

1. Der Belegungsplan und die Vergabe erfolgt jährlich zum 30.10. durch die Gemeinde Möser im Benehmen mit den jeweiligen Ortsbürgermeistern sowie im Einvernehmen mit den Hauptnutzern.
2. Für die Sporthalle Möser werden die Belegungspläne und die Vergabe jeweils zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres aktualisiert.
3. Alle Hauptnutzer haben ihre beabsichtigten Nutzungszeiten spätestens bis zum 30.09. eines jeden Jahres der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
4. Vom Belegungsplan abweichende Nutzungstermine sowie alle Sondernutzungen sind mind. 4 Wochen vor der Veranstaltung bei der Gemeinde zu stellen.
5. Bei Vorliegen von mehreren Anmeldungen zum gleichen Termin entscheidet der Bürgermeister.
6. Soweit die Halle zu angemeldeten Zeiten nachhaltig nicht ausgelastet ist, kann der Bürgermeister im Benehmen mit den Ortsbürgermeistern diese Zeiten anderweitig vergeben.

§ 4 Schlüsselvergabe

1. Es können Schlüssel an die Benutzer der Sportstätten übergeben werden.
2. Übergebene Schlüssel werden gegen Unterschrift ausgehändigt. Sie sind sorgfältig aufzubewahren.
3. Jeder Benutzer, der einen Schlüssel erhält, haftet persönlich für die gesamte Schließanlage.
4. Es ist verboten, erhaltene Schlüssel nachzumachen bzw. an Dritte weiterzugeben.
5. Bei Zuwiderhandlungen werden die Benutzungszeiten für die jeweiligen Benutzer gestrichen und die Schlüssel eingezogen.

§ 5 Benutzung

1. Die Antragsteller erhalten erst mit dem schriftlichen Bescheid und nach Entrichtung der Gebühren das Recht zur Benutzung der jeweils beantragten Sporthalle.
2. Die Sporthallen dürfen nur während der genehmigten Zeit benutzt werden.
3. Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Sporthallen nachträglich für gemeindliche Zwecke benötigt werden. Bereits gezahlte Gebühren werden zurückerstattet. Schadenersatzansprüche gegen die Gemeinde werden ausgeschlossen.
4. Das Betreten und die Benutzung der Hallen ist nur unter der Leitung der eingewiesenen Verantwortlichen im Alter über 18 Jahren erlaubt.
5. Schuleigene bzw. gemeindeeigene Geräte stehen den Benutzern nur auf Antrag zur Verfügung. Diese werden von den Hallenwarten, den eingewiesenen Verantwortlichen bzw. der Nutzer vor Nutzungsbeginn herausgegeben und nach Nutzungsende entgegengenommen.
6. Die Ausgabe der gemeindeeigenen Geräte wird in den Hallenbüchern dokumentiert. Bei Beschädigungen werden die Benutzer zum Ersatz verpflichtet.

7. Die Aufbewahrung von Sportgeräten, die nicht aus dem Bestand der Gemeinde kommen, ist auf Antrag möglich. Ein Stellplatz für diese Geräte wird zugewiesen. Die Benutzer verpflichten sich, die Geräte ausreichend zu sichern. Eine Haftung der Gemeinde ist ausgeschlossen.
8. Das Betreten der Spielfläche der Sporthallen ist nur mit abriebfesten Hallensportschuhen gestattet, die vorher nicht als Straßenschuhe getragen wurden.
9. Das Fußballspielen ist nur mit Hallenfußbällen gestattet.
10. Das Rauchen und das Trinken von Alkohol sind in den Sporthallen verboten. Für die genehmigten Sondernutzungen der Halle und deren Mehrzweckräume können bezüglich des Alkoholverbotes Ausnahmen beantragt werden.
11. Die Benutzer sind für die Einhaltung der allgemeinen Hygiene- und Sicherheitsvorschriften, unter Beachtung der jeweiligen Gegebenheiten, insbesondere der Brandschutzbestimmungen verantwortlich.

§ 6 Nutzungseinschränkungen

1. Die Nutzung der Sporthallen wird grundsätzlich nicht gestattet:
 - nach 23.00 Uhr
 - außerhalb der Arbeitszeit des Hallenwarts/Hausmeisters, es sei denn, dass die Schlüsselgewalt übertragen wurde oder eine anderweitige verbindliche Regelung über den Schließdienst im Einzelfall getroffen wurde.
2. Die Sportstunden der Schulen sind so durchzuführen, dass die Umkleidezeit in der Gesamtbenutzerzeit enthalten ist, damit die nachfolgenden Klassen pünktlich in die Umkleideräume gelangen und der Stundenplan eingehalten wird.
3. Beim Vereinssport ist die Gesamtbenutzungszeit so zu verstehen, dass mit Beginn der zugewiesenen Übungen und Trainingszeiten die ankommende Gruppe die Spielfläche betreten kann und die abgehende Gruppe diese zur gleichen Zeit verlassen soll.

4. Aus begründetem Anlass oder zur Gefahrenabwehr kann die Sporthalle ganz oder teilweise für die Nutzung gesperrt werden, ohne dass hierdurch Nutzer laut Hallenbelegungsplan ein Anspruch auf Entschädigung oder auf Zuweisung einer Ersatzsportstätte haben. Der Grund der Sperrung ist den Nutzern zur Kenntnis zu geben.

§ 7 Ordnung

1. Die Schulleiter bzw. deren Beauftragte, die Abteilungs- und Übungsleiter sowie die Schlüsselverantwortlichen der Fremdnutzer haben sich vor Beginn des Sportbetriebes bzw. anderer Veranstaltungen vom ordnungsgemäßen Zustand der Halle, der Nebenräume sowie der Ausrüstung zu überzeugen. Mängel sind sofort in dem Hallenbuch aktenkundig zu machen. Für nicht angezeigte Mängel tragen die o. g. Personen die Verantwortung.
2. Die verantwortlichen Personen sind weiterhin verpflichtet, die zeitliche Aufenthaltsdauer ihrer Gruppe im Hallenbuch zu vermerken. Die Nutzer der Halle übernehmen die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung.
3. Die Halle ist durch den Nutzer nach Veranstaltungen, auf deren Kosten, besenrein zu übergeben. Gleiches trifft für die genutzten Nebenräume (u.a. Toiletten) zu. Die Reinigung hat nach der Veranstaltung zu erfolgen, so dass eine Behinderung der Nachnutzer nicht entsteht.
4. Die Gemeinde Möser ist nicht verpflichtet, nach der Nutzung der Hallen durch den regulären Schulunterricht Reinigungen außerhalb der vertraglich geregelten Reinigungsserviceleistungen vornehmen zu lassen.
5. Die Fremdnutzer sind verpflichtet, die ihnen genehmigten Hallenzeiten einzuhalten, so dass eine Behinderung anderer Gruppen nicht erfolgt.

§ 8 Gebühren

Gebühren werden durch eine separate Gebührenordnung geregelt.

1. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung.
2. Bei Vornahme mehrerer gebührenpflichtiger Nutzungen nebeneinander, wird für jede Nutzung eine gesonderte Gebühr erhoben.
3. Die Fälligkeit der Gebühren und die Gebührenbefreiung regelt die Gebührenverordnung.

§ 9 Hausrecht

1. Das Hausrecht wird von der Gemeinde Möser ausgeübt. Es wird auf die Schulleiter, Hallenwarte oder einen von der Gemeinde Beauftragten übertragen. Ihren diesbezüglichen Weisungen und den von ihnen eingesetzten Ordnungskräften ist strikt und sofort Folge zu leisten.
2. Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen diese Satzung einzelnen Personen oder Trainingsgruppen die Weiterbenutzung zu untersagen.
3. In besonders schweren Fällen kann die weitere Benutzung untersagt bzw. der Bescheid über die Nutzung der Halle durch die Gemeinde Möser zurück genommen werden.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Festlegungen dieser Satzung verstößt.
2. Festgestellte Ordnungswidrigkeiten werden mit der Streichung bzw. der Nichtvergabe von Hallenzeiten über einen Zeitraum von mindestens 6 Monaten geahndet. Der Abschluss richtet sich gegen die Verursacherguppe in ihrer Gesamtheit.

3. Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten während des Schulbetriebs sind durch die Schulleiter gegen den Verursacher geeignete Maßnahmen zu ergreifen.
4. Für Sachschäden haftet der Verursacher im vollen Umfang. Als Verursacher gilt in diesem Fall die jeweilige Sportgemeinschaft oder andere rechtliche Vertreter.
5. Die unbefugte Nutzung der Sporthallen wird mit Ordnungsgeldern bis zu einer Höhe von jeweils 1.500,00 € geahndet. Die Einleitung weiterer juristischer Schritte obliegt dem Bürgermeister.

§ 11 Haftung

1. Die Gemeinde übergibt die Sportstätten in ordnungsgemäßigem Zustand. Der Nutzer prüft vor Benutzung die Sportstätte und Geräte auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck und stellt durch den Verantwortlichen sicher, dass schadhafte Anlagen und Geräte nicht benutzt werden.
2. Der Nutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entsteht. Schäden, die auf normalem Verschleiß beruhen, fallen nicht unter diese Regelung. Unberührt bleibt auch die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden § 836 BGB.
3. Der Nutzer stellt die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen seiner Mitglieder, Bediensteten oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Sportstätten, Räume und Geräte sowie der Zugang zu den Räumen und Anlagen stehen.
4. Der Nutzer verzichtet auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen (BGB § 438 und folgende) gegen die Gemeinde und deren Bedienstete oder Beauftragte.

§ 12 Versicherung

1. Nutzer gemäß § 1 und § 2 haben bei Nutzungsbeginn eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche auch Freistellungsansprüche gedeckt werden.
2. Auf Verlangen der Gemeinde hat der Nutzer die Versicherungspolice vorzulegen sowie die Prämienzahlung nachzuweisen.
3. Private Nutzer handeln auf eigene Verantwortung und auf eigener Versicherung.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land am 01.01.2012 in Kraft.


B. Köppen
Bürgermeister



Anlage zur Satzung „Nutzung der gemeindeeigenen Sporthallen“